Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/3/15 5Ob512/88, 8Ob572/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.03.1988

Norm

ABGB §883
ABGB §1400 A

Rechtssatz

Besondere Formvorschriften für das Zustandekommen einer Anweisung gibt es nicht. Sie muß nicht schriftlich oder auch nur ausdrücklich erfolgen. Die Regel ist allerdings die Schriftlichkeit.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 512/88
  Entscheidungstext OGH 15.03.1988 5 Ob 512/88
  Veröff: ÖBA 1988,926
- 8 Ob 572/93
  Entscheidungstext OGH 24.02.1994 8 Ob 572/93
  Auch; nur: Besondere Formvorschriften für das Zustandekommen einer Anweisung gibt es nicht. Sie muß nicht schriftlich oder auch nur ausdrücklich erfolgen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0017163

Dokumentnummer

JJR_19880315_OGH0002_0050OB00512_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at